

Merkblatt zum Antrag nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz

Nach dem Tierschutzgesetz benötigt derjenige eine Erlaubnis, der die Absicht hat

- Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten.
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, zu halten.
- Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland zu verbringen oder einzuführen.
- Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu vermitteln.
- für Dritte Hunde zu Schutzzwecken auszubilden oder hierfür Einrichtungen zu unterhalten.
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchzuführen.

gewerbsmäßig

- Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, zu züchten oder zu halten.
- mit Wirbeltieren zu handeln.
- einen Reit- oder Fahrbetrieb zu unterhalten.
- Tiere zur Schau zu stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Wirbeltiere als Schädlinge zu bekämpfen.
- für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.

Wann besteht bei einer Tätigkeit oder einer Zucht Gewerbsmäßigkeit?

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Die Voraussetzung für eine gewerbsmäßige Zucht ist erfüllt, wenn die in der folgenden Tabelle genannten Tierzahlen bzw. Würfe erreicht werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 2.000,00 € jährlich zu erwarten ist.

Tierart	Tierzahl
Hund	3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
Katze	5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
Kaninchen, Meerschweinchen, Chinchillas	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils	mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
Reptilien	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Schildkröten	mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und • mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße • mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche • ab 5 züchtende Paare Kakadu und Ara

Wann besteht bei einem Reit- und Fahrbetrieb Gewerbsmäßigkeit?

Sie liegt dann vor, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für Mitglieder, sondern auch darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Wann ist die Ausbildung von Hunden erlaubnispflichtig?

Seit dem 01.08.2014 benötigt jeder, der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet, eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Neben Hundeschulen betrifft das auch Anbieter von Verhaltenstherapien von Hunden, Welpenspielstunden bei denen die Halter angeleitet werden, das Ausbilden von Blinden-, Jagd- und Servicehunden sowie sonstige Tätigkeiten mit Hunden gegen Entgelt.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Erlaubniserteilung erfüllt sein?

- Die Nachweiserbringung vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- Der Zuverlässigkeitsnachweis der für die Tätigkeit verantwortlichen Person, z.B. durch ein polizeiliches Führungszeugnis und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Der im Rahmen eines Ortstermins behördlich festgestellten Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und Tierzahlen.

Wie kann die nötige Sachkunde nachgewiesen werden?

- durch eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit Tieren, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, befähigt oder
- durch einen in der Regel mindestens dreijährigen haupt- oder gleichwertig nebenberuflichen Umgang mit Tieren entsprechender Arten
- Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Ausbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung im Zoofachhandel oder als Tierpfleger in Betracht
- Für den Bereich Fahrbetriebe:
 - mindestens Fahrabzeichen IV (FN)
 - eine andere dem oben genannten Fahrabzeichen gleichwertige Fahrprüfung
 - ein mindestens dreijähriges haupt- oder nebenberufliches Führen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung

Wann darf mit der Ausübung der Tätigkeit begonnen werden?

Mit der Ausübung darf erst nach der Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Hinweis zu bauordnungsrechtlichen und artenschutzrechtlichen Angelegenheiten

In bestimmten Fällen ist es erforderlich, neben der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz auch eine bauordnungsrechtliche und artenschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Das Veterinäramt empfiehlt Ihnen daher dringend, zeitlich mit der Antragsstellung die bauordnungsrechtlichen und/oder artenschutzrechtlichen Zuständigkeit zu klären und ggf. einen entsprechenden Antrag bei zuständigen Baugenehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde zu stellen.